Schlesische Blätter.

Grottkau, Nro. 102. 22. Dezember 1857.

Rundschau.

∴ Preußen. Die „N. Pr. Ztg.“ erfährt in Betreff des nächsten Ordensfestes, daß eine eigentliche Feier desselben diesmal nicht stattfinden, und daß nur eine verhältnißmäßig sehr kleine Anzahl von Ordensverleihungen und zwar in der Weise erfolgen wird, daß die Orden den Empfängern zugesandt werden. — Zur Vollendung der neuen katholischen (Michaelis-) Kirche auf dem Köpnicker Felde in Berlin fehlen jetzt nur noch 20,000 Thaler, die man durch Beiträge zu erlangen hofft. — Am 15. d. hat zu Düsseldorf durch den außerordentlichen portugiesischen Gesandten Grafen von Lavradio die feierliche Werbung um die Hand Ihrer Hoheit der Prinzessin Stephanie von Hohenzollern-Sigmaringen für den König von Portugal Dom Pedro 5 stattgefunden.

∴ Türkei. Die Vertreter von Oestreich, Rußland, Frankreich und Spanien in Constantinopel haben sich dahin geeinigt, übereinstimmende Schritte bei der Pforte zu thun, um für Herrn von Lesseps den Ferman zur Durchstechung der Landenge von Suez zu erwirken. Der amerikanische Gesandte hat sich dieser Uebereinkunft nicht angeschlossen. — Der Pforte ist ein Projekt zur Errichtung eines unterseeischen Tunnels vorgelegt worden, welcher das europäische Ufer des Bosporus mit dem asiatischen, Constantinopel mit Scutari, verbinden soll. — Iskender Pascha, (Graf Ilinsky) der sich im letzten Kriege gegen die Russen hervorgethan und der jetzt mit Omer Pascha nach Bagdad reiste, ist unterwegs gestorben.

∴ Central-Amerika. In Folge der gewaltsamen Besitzergreifung der Transit-Route über den Fluß San Juan, den Nicaragua-See u. s. w. von Seiten Costa-Rica's, hat Nicaragua diesem Staate den Krieg erklärt.

∴ Ostindien. Man glaubt aus den Bewegungen der aufständischen Massen schließen zu können, daß Nena Sahib den Oberbefehl im Königreich Audh übernommen habe und daß er beabsichtige alle ihm zu Gebote stehenden Streitkräfte dort zu konzentriren. — Oberst O'Brien, der zu Futtypur kommandirte, hat sich selbst getödtet.

Die Oestreichischen Münz-Verhältnisse.

Aus Wien schreibt man:

Das bisherige Geld wird schon vom 1. Januar 1858 ab allmälig ganz aus dem Verkehre gezogen werden, und die Münzanstalt ist in diesem Augenblicke sehr emsig mit der Prägung des neuen beschäftigt; mitunter läßt sich schon ein blankes Stück zukünftigen Geldes blicken. Das Publikum erfreut sich an den neuen schönen Münzen, kratzt sich aber hinter den Ohren und denkt: „Was wird das für eine Konfusion geben?“ Ganz Unrecht haben die Leutchen nicht; denn es ist für den täglichen Verkehr des Marktes doch gewiß keine Kleinigkeit, wenn der altgewohnte Gulden plötzlich einen ganz anderen Werth annimmt. Ja, und wäre es nur eine Sorte Geld, die wir bekommen, so wäre sich leichter daran zu gewöhnen; aber zwei neue Sorten auf einmal: Vereinsmünzen nämlich und Landes-Courantmünzen, Thaler und Gulden, von den Handelsstücken, den Goldkronen 2c., die seltener in die Hände des großen Publikums kommen, gar nicht zu reden. Die bisherige Konventionsmünze (so genannt von einer Münzkonvention, die im Jahre 1753 zwischen Oestreich und Baiern, auf der Basis des Zwanzigguldenfußes abgeschlossen worden) wird gegen den auf das Zollpfund basirten Fünfundvierzigguldenfuß vertauscht, und wir werden „Vereinsmünzen“ haben, die in ganz Deutschland bei allen Landeskassen und im Privatverkehr an Zahlungsstatt angenommen werden, nämlich in Gold: Kronen und halbe Kronen; in Silber: Zweivereinsthalerstücke und Einvereinsthalerstücke. Daneben werden „Landes-Courantmünzen“ speziell in Oestreich kursiren, nämlich in Gold: die alten Dukaten (bis zum Jahre 1865); in Silber: Zweiguldenstücke, Einguldenstücke, Einhalbguldenstücke und Einviertelguldenstücke, ferner als Scheidemünzen: Einzehntelgulden und Einzwanzigstelgulden; endlich Kupfermünzen, von denen 100 einen Gulden ausmachen. Diese letzteren haben sonderbarer Weise noch keinen festbestimmten Namen. Man hat für sie drei Benennungen in Vorschlag gebracht: „Hunderttel“, „Deute“ und „Neukreuzer“ (nach der Analogie der sächsischen Neugroschen.) Die „Ostdeutsche Post“ befürwortete neulich in einem witzig geschriebenen Feuilleton-Artikel den letzten Namen als den am wenigstens verwirrenden, weil ein „Deut“ bis jetzt nur als eine imaginäre Größe angesehen worden sei, wenigstens in dem Sprüchworte: „Es ist keinen Deut werth.“ Neueren Mittheilungen zufolge scheint es jedoch, daß man sich höheren Orts für den Namen „Deut“ entschieden habe. Endlich hat sich Oestreich noch vorbehalten, für den Handel mit dem Orient sogenannte Levantiner- oder Maria-Theresiathaler nach dem Schrot und Korn von 1780 zu prägen. Diese werden vom inneren Landesverkehr natürlich auch nicht ausgeschlossen werden können.

Oestreich hat jedenfalls bei der Einführung des neuen Geldes den Vortheil, daß wenig oder keine alte Münzen verbannt und eingezogen zu werden brauchen, denn außer den kleinen schlechten „Sechsern" (6 kr. gleich 2 Sgr.) sieht man nirgends gemünztes Geld, als — bei den Wechslern, die es mit hohem (9 Proz.) Agio verkaufen, wie andere Waaren. Sonst ist alles Geld bis zu 10 Kreuzerscheinen herab, die jedoch bereits zu verschwinden anfangen — Papier. Dieses Papiergeld, als nach dem bisherigen Münzfuß ausgegeben, wird im Laufe des nächsten Jahres eingezogen und durch Emission von neuen Geldwerthzeichen ersetzt werden, wie bisher, zu 1, 2, 5, 10, 50, 100 und 1000 fl. angefertigt. Die Ausgabe beginnt mit den Noten zu 1 fl. Ueber den Zeitpunkt der Emission der neuen Noten ist noch keine Bestimmung erfolgt; nur soviel scheint festzustehen, daß dieselbe successive und zwar nach Maßgabe der Menge der aus dem Verkehr gezogenen älteren Noten, und zwar muthmaßlich zum Theil noch vor Neujahr 1858 erfolgen werde. — Die neuen Noten unterscheiden sich bekanntlich von den alten durch die Farbe des Papiers. Die Ausgabe von Silber von Seiten der Bank erfolgt später nur gegen die neuen Noten.

Aus Sibirien und China.

Nachfolgende Briefe, die ein russischer Offizier, geborener Schlesier, an seine Verwandten in unserer Provinz geschrieben, sind der Redaction freundlichst zur Benutzung überlassen, und dürften nicht ohne Interesse gelesen werden, da die entfernten Gegenden, aus denen sie datiren, gerade jetzt die Aufmerksamkeit der Welt in hohem Grade auf sich ziehen.

Irkutsk den 24. März 1857.

Meine Abreise aus Petersburg kam so unerwartet und ich hatte die letzte Zeit so viel zu thun, daß es mir unmöglich war, auch nur eine Zeile zu schreiben. Da ich mich einige Tage in Irkutsk, der Hauptstadt des östlichen Sibiriens, aufhalten werde, benutze ich die kurzen Augenblicke, die mir freistehen, um dir zu melden, daß ich einen Auftrag von der Regierung erhalten habe, der mich vielleicht anderthalb Jahre oder zwei in Sibirien fesseln wird. Ich bin damit sehr zufrieden. Das westliche Rußland kenne ich nun schon der Länge und Breite nach und mein Wunsch war immer auch das östliche, Sibirien namentlich kennen zu lernen. Dieser Wunsch ist nun erfüllt. Am 23. Februar reiste ich von Petersburg ab, kam den 27. in Kasan an, blieb bei M.'s 5 Tage und mußte eilen, damit die Schlittenbahn nicht zu Wasser wurde, denn es thaute stark und ich hatte keine Lust, auf unseren Postwägen die Reise weiter zu machen. In Perm hielt ich mich ungefähr einen halben Tag auf, ebenso in Katharinenburg. In Tomsk blieb ich einen Tag und so ging es weiter Tag und Nacht, bis ich endlich den 20. d. Mts. Irkutsk erreichte, von Petersburg ungefähr 7000 Werst entfernt. Zwischen Omsk und Tomsk hatte ich noch über 20 Grad Kälte, weiterhin thaute es bei Tage, aber die Nächte waren kalt. Von Tomsk bis Irkutsk ist die Gegend bergig; nur muß ich bedauern, den Weg im Winter zurückgelegt zu haben und zwar im Fluge; im Sommer muß es da wunderschöne Gegenden geben. Die Ausländer machen sich gräuliche Vorstellungen von Sibirien überhaupt; wer hier gewesen ist, wird die Achseln zucken. Ich habe mit vielen Verschickten unterwegs gesprochen, denen ihre Strafe erlassen war, die aber nicht in ihre Heimath zurückkehren wollten, weil sie es hier viel besser haben. Hier in Irkutsk wurde ich von dem General-Gouverneur, dem General Murawieff, sehr liebenswürdig empfangen, gleich zu Tische gebeten und mir alle mögliche Aufmerksamkeit bezeigt. Seine Frau ist eine geborene Französin, eine sehr liebenswürdige Dame. In Irkutsk werde ich nicht lange bleiben, zwei oder drei Tage, um dann weiter zu gehen, und im Frühjahr wieder herher zurückzukehren. — Meine Briefe werden selten sein, ängstige dich deshalb nicht; aber ich werde nur schreiben können in Oertern, wo Posten sind und das wird wohl selten der Fall sein, und dann wird es wohl lange dauern, bis der Brief zu euch gelangt. — — —

Auf dem Amur den 4. Juni 1857.

Wie du siehst, lieber Fritz, schwimme ich nun schon seit zehn Tagen auf einem der schönsten Flüsse, die ich kenne. Man rechnet vom Dorfe Biankin (27 Werst hinter Nertschinsk), wo ich mich einschiffte, bis zur Mündung des Amurs gegen 3000 Werst; so hätte ich also ungefähr das Dritttheil dieses Weges zurückgelegt. Die Barke, auf der ich mich befinde, ist ziemlich geräumig, hat mehrere Stuben, eine Küche und ist wie ein förmliches Haus gebaut. Ich habe 18 Mann Kosacken am Bord, von denen 4 rudern, 2 am Steuerruder sich befinden und die andern unterdessen ausruhen; außerdem noch einen Koch und seine Frau, die Wäscherin ist. Versteht sich von selbst, daß alle Provision für mich und die Leute auf einen Monat mitgenommen ist, sonst könnte man in dieser Wüste vor Hunger sterben. Zur rechten Seite unserer Barke befindet sich noch ein Boot, auf welchem die Hühnerställe sind. Die Bewohner derselben, von verschiedenen Leuten gekauft, 100 an der Zahl, können sich aber nicht gut vertragen und die Hühner kampeln sich oft so, daß eines von ihnen schon todt auf dem Platze blieb. Kommunismus ist schon einmal nicht ausführbar, sogar unter den Hühnern. Wenn die Hähne zu krähen und die Ferkel am Bord zu quitschen anfangen, so haben wir eine wunderbare Musik, „die Menschen rasend machen kann." Die Ufer des Amurs sind schön und bieten eine Menge reizender Gegenden dar, wo man sich ansiedeln möchte. Im Anfange sind die bergigten Ufer mit Nadelholz bewachsen und mit Birken, sowohl weiß- als schwarzstämmigen; diese letzteren habe ich zum erstenmale hier gesehen. Unter den Nadelhölzern habe ich Kiefern und Lärchenbäume, jedoch keine Fichten und Tannen erblickt. Jetzt, wo sich der

Fluß stark nach Süden wendet, sind wir auch in die Region der Laubhölzer gelangt und die Flora ist an manchen Stellen wunderbar; leider bin ich kein Botaniker und weiß daher die Namen mancher Pflanzen nicht zu nennen, die ich hier zum erstenmale erblicke. So schön der Amur ist, so hat er doch zwei große Fehler; erstens ist er an vielen Stellen sehr reißend und zweitens an vielen Stellen sehr seicht, besonders im Sommer. Wenn man mit der Zeit Dampfschifffahrt hier einrichten will, so muß man durchaus verschiedene Dampfböte haben, die mehr oder minder tief im Wasser gehen. Ein Boot, was 3½ Fuß im Wasser sitzt, kann im Sommer nicht die Reise von Biankin bis zur Mündung machen und würde irgendwo sitzen bleiben. Kann man die Reise von Biankin bis zum Nikolajewschen Fort auf einer gewöhnlichen Barke mit 4 Ruderern in 25 Tagen bei gutem Wetter zurücklegen, so braucht man 3 Monate um denselben Weg stromaufwärts zu gehen in einem leichten Boote; denn gegen den Strom zu rudern ist vergebliche Mühe und das Boot muß von den Leuten gezogen werden. Aus eben demselben Grunde wird auch ein Dampfboot nicht weniger wie 6 Wochen brauchen, um diesen Weg zurückzulegen. Oefters kommen uns Eingeborene in ihren Kanots, aus einem ausgehölten Baumstamme oder Birkenrinde verfertigt, entgegen. Diese Menschen gehören der großen tartarischen Race an, die die Bevölkerung Hochasiens ausmacht, was ihre hervorstehenden Backenknochen beweisen. Es sind Tungusen, die sich Orotschonzen und Manegri nennen. Orotschonze bedeutet in der Sprache der Eingeborenen: Hirsch-Tunguse; Manegri: Roß-Tunguse. Erstere halten Rennthiere und beschäftigen sich vorzüglich mit der Jagd auf Zobel und Eichhörnchen; sie sind meist getauft, obgleich ihre Begriffe von der Religion ebenso dunkel sind wie die Geschichte des babylonischen Reiches; sie sind Rußland tributpflichtig. Letztere sind chinesische Unterthanen, scheeren ihren Kopf wie die übrigen Chinesen, tragen Zöpfe und halten Pferde, beschäftigen sich auch mit Fischfang. Kleinigkeiten, als Messer, baumwollene Tücher, Pulver, Tabak und Thee, gewähren ihnen große Freude, aber für Branntwein und Rum sind sie äußerst eingenommen. Sie bieten mir öfters frische Fische und wunderschönen Kaviar an, die ich natürlich weit theurer bezahle, als sie werth sind; denn ich stelle mir immer vor, daß der Tag an welchem ich passire, für diese Leute ein Feiertag ist. Feste Wohnungen haben diese Leute nicht und sie wechseln ihre Lagerplätze sehr häufig. Einige Stäbe, in Form eines Kegels zusammengestellt und mit Birkenrinde bedeckt, gewähren ihnen Schutz gegen Wind und Wetter. Ihre Kleidungen bestehen aus Fellen, Reh- oder Hirschleder, selten aus grobem Tuche, manchmal aus grober Leinwand oder buntem Baumwollenzeuge. Morgen hoffe ich in Aigun (Sachalen Ula) anzukommen, von wo der General Murawieff einen Courrier nach Petersburg senden wird, durch welchen du diesen Brief erhältst. — — —

(Schluß folgt.)

INSERATE.

Unterzeichner empfiehlt:

Alten Cognac die Orig.-Flasche 25 Sgr.,

Punsch-Essenz . . . das Preuß. Quart 15 Sgr., die Champ.-Flasche 12 Sgr.,

Aecht Jamaika Rum „ „ „ 22½ Sgr., „ „ 17½ Sgr.,

Jamaika Rum . . „ „ „ 15 Sgr., „ „ 12 Sgr.,

Fein weißen Rum „ „ „ 7½ und 10 Sgr.

bei größerer Abnahme billiger. **Robert Hellmich.**

Zu dem bevorstehenden **Weihnachtsfeiertagen** empfiehlt nachstehende

Mehlsorten in ausgezeichneter Güte.

	Weizenmehl Nr. 0	pro 100 Pfd.	4 Rthlr.,	pro 25 Pfd.	1 Rthlr.
	„ „ II.	„ 100 „	3 „	„ 25 „	— 22½ Sgr.
	„ „ III.	„ 100 „	2 „	„ 25 „	— 15 Sgr.
desgleichen:	Roggenmehl Nr. 1	pro 100 Pfd.	3 Rthlr.,	pro 25 Pfd.	22½ Sgr.
	„ hausbacken	„ 100 „	2 „ 12 Sgr.	„ 25 Pfd.	18 Sgr.
	„ Nr. II.	„ 100 „	2 „ 8 „	„ 25 Pfd.	17 Sgr.

Grottkau, den 10. Dezember 1857. **Moritz Levy** vormals Pringsheim.

Den 1. Januar 1858 eröffne ich am hiesigen Platze in Verbindung mit meiner Specerei-Waaren-Handlung und der bereits in Thätigkeit gesetzten

Fabrik Ohlauer Tabake

eine

Cigarren-Fabrik.

Um bis dahin mit meinem bedeutenden Vorrath abgelagerter Cigarren zu räumen, verkaufe ich solche von jetzt ab zum Selbstkostenpreise. Grottkau, den 15. Dezember 1857.

Robert Hellmich.

Alle Donnerstage

Frische Bratwurst

beim Wurstmacher **Sprotowsky**
Neisser Straße.

Ring Nro. 24 erster Etage, sind zwei Stuben nebst Küche, Boden- und Kellergelaß zu vermiethen und zum 1. Januar zu beziehen. Das Nähere beim Eigenthümer. **Reinhold Casper.**

Den 2. Januar

findet in Wien statt die 7. Serien-Ziehung
des **Kaiserl. Königl. Oestreich**'schen

Prämien Staats-Anlehens

vom Jahr 1854
von fl. **50.000,000** Conv.-Münze

Die Hauptgewinne derselben sind: 5mal fl. 200,000 5mal fl. 170,000, 5mal fl. 140,000, 5mal fl. 110,000, 30mal fl. 100,000, 5mal fl. 80,000, 5mal fl. 70,000, 5mal fl. 60,000, 10mal fl. 50,000, 17mal fl. 40,000, 23mal fl. 30,000, 37mal fl. 20,000, 18mal fl. 10,000, 130mal fl. 5000

Der geringste Preis, den mindestens jede Obligation erzielen, muß, ist fl. 300 C.-M. oder Thlr. 205½ Pr. Cour.

Obligationsloose deren Verkauf überall gesetzlich erlaubt ist, erlassen wir gegen franco Einsendung des Betrages von Thlr. 180 Pr. Cour. oder fl. 315 nehmen aber solche nach genannter Ziehung zu Thlr. 174 Pr. Cour. oder fl. 304. 30 kr. wieder zurück.

Es haben daher unsere resp. Abnehmer, welche jetzt schon gesonnen sind uns ihre Loose nach erwähnter Ziehung wieder zu erlassen, anstatt des vollen Betrages nur den Unterschied des An- und Verkaufpreises von Thl. 6 Pr. Cour. oder fl. 10. 30 kr. für jede zu verlangende Obligation einzusenden. (NB. Bei Uebernahme von 10 Obligationen sind nur Thlr. 50 Pr. Cour. oder fl. 87. 30 kr. zu zahlen, gegen Einsendung von Thlr. 100 oder fl. 175 erhält man dagegen 25 Obligationen.)

Ziehungslisten sofort franco nach der Ziehung.

Stirn & Greim,
Staats-Effecten-Handlung
in Frankfurt a./Main.

☞ Anbei 1 literarische Beilage von ***Ad. Bänder*** in ***Brieg.*** Bestellungen nimmt an A. E. Beck in Grottkau.

☞ Dienstag den 29. Dezember erscheint die nächste Nummer der Schl. Blätter.

Getreide-Markt-Preise.

Neisse, 19. Dezember 1857. Der Preußische Scheffel Weizen 66, 62, 58 Sgr., Roggen 43, 40, 37 Sgr., Gerste 35, 32½, 30 Sgr., Hafer 32½, 29, 27 Sgr., Erbsen 65, 62½, 60 Sgr., Linsen 63 Sgr.

Das Quart Butter 15, 12 Sgr.

 Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nro. 102 der Schlesischen Blätter.

Dienstag den 22. Dezember 1857.

Indem wir die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu Berlin unterm 15. October d. J. erlassenen Instructionen:

1) zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichts vom 17. Mai 1856, und
2) zu dem Gesetze über das Münz-Gewicht vom 5. Mai 1857,

nachfolgend bekannt machen, bringen wir auf Anweisung des Herrn Ministers gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestimmung der Verordnung vom 31. October 1839 (Ges.-Samml. 1839 S. 325), wonach die Prüfung und Stempelung der Zoll-Gewichte den Eichungs-Commissionen vorbehalten worden, auf die nach Maaßgabe der erstgedachten Instruktion zu fertigenden Gewichtsstücke nicht Anwendung findet, und mit dem 1. Juli 1858 überhaupt außer Kraft tritt.

Die hiesige Departements-Eichungs-Commission, sowie die Bezirks-Eichungs-Aemter werden in Kurzem mit den Normal-Gewichten versehen sein und alsdann die Stempelung der neuen Gewichte nach Maaßgabe der oben gedachten beiden Instructionen bewirken. Oppeln, den 11. November 1857.

Königliche Regierung.

Instruction

zu dem

Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichtes,

vom 17. Mai 1856.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 S. 545) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und $2,_{209158143}$ Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogramms (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landes-Gewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtsstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unter-Abtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des § 14 des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§ 1. Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein, Letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angebenden Ziffer, mit Hinzufügung des, vom Namen des Gewichtsstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handels-Gewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§ 3) mit dem Buchstaben Z, die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§ 10) und die Einsatz-Gewichte (§ 11) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission auszugebenden Normal-Gewichte versehen sind, soll hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis 100 Pfund.

§ 2. Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtsstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Neben dem Centner, welcher nach § 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Centners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes.

Gewichtstücke, welche als $^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$, $^1/_{30}$ oder $^1/_{100}$ Centner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§ 3. Das Material zu den obigen Gewichtstücken, so wie zu den Einpfundstücken, besteht in der Regel aus Gußeisen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink, oder weichem Metall, als: Zinn, Blei, oder aus dergleichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§ 4. Zur äußern Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Zentner die beim Zoll-Gewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem, schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei Behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zuläßig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungs-Behörden zurückzuweisen.

§ 5. Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn Blei ꝛc. ausgefüllt sind, sind von der Stempelung ausgeschlossen.

Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen ꝛc. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschroot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstücks nöthig ist. Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

Beim	1/1	Centnerstück	um	6	bis	8	Loth,
"	½	"	"	5	"	6,5	"
"	¼	"	"	4	"	5,5	"
"	20	Pfundstück	"	3,5	"	4,5	"
"	10	"	"	3	"	4	"
"	5	Pfundstück	um	2,5	bis	3	Loth,
"	3	"	"	2	"	2,5	"
"	2	"	"	1,5	"	2	"
"	1	"	"	1	"	1,5	"

§ 6. Der in das vorerwähnte Ajustirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtsstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht, und dadurch einen, den obereren Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§ 7. Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normal-Gewichtstück auf die eine Waageschale gestellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schaale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und demnächst Eisenschroot oder Bleistückchen so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch, und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers von hartem Holze, so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dies geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waageschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letztere demnächst mit dem Preußischen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungs-Amt, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal, so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§ 8. Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das so eben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Findet sich hierbei das Gewichtstück ganz oder doch so nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als

beim	1/1	Centner	höchstens	5	Quentchen,
"	½	"	"	2,5	"
"	¼	"	"	1,5	"
"	20	Pfundstück	"	1,2	"
"	10	"	"	7,5	Zent,
beim	5	Pfundstück	höchstens	4	Zent
"	3	"	"	2,5	"
"	2	"	"	2	"
"	1	"	"	1,5	"

so bedarf es weiter keiner Aenderung, und der Eichschein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtstück innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, so weit dies durch einfache Aenderungen am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel cassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist alsdann wie ein neues, nach § 7 zu behandeln.

B. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§ 9. Das Pfundgewicht und die Unter-Abtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleineren die Scheibenform mit Knopf; während die kleinsten Stücke bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen.

Doch sind auch sogenannte Einsatz-Gewichte gestattet, aus hohlen, ineinander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

Sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts dürfen, insoweit in Betreff der Proportional-Gewichte

nicht ein anderes gestattet ist, nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht werden; die kleinsten Gewichtstückchen jedoch auch aus Platin oder Silberblech bestehen.

§ 10. Als Unter-Abtheilungen des Pfundes dürfen nur gestempelt werden:

1) Als durch wiederholte Halbirung entstandene Theilstücke des Pfundes, das halbe und das viertel Pfundstück, mit der Bezeichnung ½ Pfund oder 15 Loth, und ¼ Pfund; das Achtelpfund ist nicht stempelfähig.

2) Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent und Korn Gewichtstücke zu

10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
5, 3, 2 „ 1 Quentchen,
5, 3, 2 „ 1 Zent,
5, 3, 2 „ 1 Korn.

In Betreff der Proportional-Gewichte wird auf die besonderen Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieser Instruktion verwiesen.

§ 11. Die im § 9 erwähnten Einsatz-Gewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1) Einsatz-Gewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10, oder aus 12 Stücken bestehen, und zwar

entweder aus:

2 Stück	zu	10 Loth	gleich	20,0	Loth,
1 „	„	5 „	„	5,0	„
1 „	„	2 „	„	2,0	„
2 „	„	1 „	„	2,0	„
1 „	„	5 Qtch.	„	0,5	„
2 „	„	2 „	„	0,4	„
1 „	„	1 „	„	0,1	„

zus. 10 Stück gleich 1 Pfund gleich 30 Loth,

oder aus:

2 Stück	zu	10 Loth	gleich	20,0	Loth,
1 „	„	5 „	„	5,0	„
1 „	„	2 „	„	2,0	„
2 „	„	1 „	„	2,0	„
1 „	„	5 Qtch.	„	0,5	„
1 „	„	2 „	„	0,2	„
2 „	„	1 „	„	0,2	„
2 „	„	5 Zent	„	0,1	„

zus. 12 Stück gleich 1 Pfund gleich 30 Loth,

2) Einsatz-Gewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben besstehen aus 9 Stücken.

2 Stück	zu	5 Loth	gleich	10	Loth,
1 „	„	2 „	„	2,0	„
2 „	„	1 „	„	2,0	„
1 „	„	5 Qtch.	„	0,5	„
2 „	„	2 „	„	0,4	„
1 „	„	1 „	„	0,1	„

zus. 9 Stück gleich ½ Pfundd gleich 15 Loth

Zu allen diesen Einsatz-Gewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen, resp. 5 Zent) stets massiv gefertigt sein.

§ 12. Die vorstehenden Gewichtsätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst entweder durch ein Charnier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung 1 Pfund oder ½ Pfund, mit Beifügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt, und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen cassirt worden sind.

§ 13. Die in den §§ 9 bis 12 bezeichneten Gewichtstücke können als hinreichend genau passiren, wenn die Abweichung von dem Normal-Gewicht nicht mehr beträgt als:

bei dem 1/1 Pfundstück	10	Korn,
„ „ ½ „	5	„
„ „ ¼ „	3	„
„ „ 10 Lothstück	3,5	„
bei dem 5 Lothstück	2	Korn,
„ „ 3 „	1,5	„
„ „ 2 „	1	„
„ „ 1 „	0,5	„

Für die kleineren Einsatz-Stücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist daher nur darauf zu sehen, daß diese kleineren Stücke, einzeln genommen, möglichst richtig sind, ihr Gesammt-Gewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere um nicht mehr abweicht, als vorstehend für das 1/1 Lothstück angegeben ist.

C. Proportional-Gewichte zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§ 14. Die nach § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853, S. 589) gestatteten Proportional-Gewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; doch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote.

Rücksichtlich der Form und Bezeichnung derselben bewendet es bei den im § 25 der Instruction vom 20. Juli 1853, so wie in der Circular-Verfügung vom 22. Mai 1855 gegebenen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landes-Gewichts außer Kraft treten.

§ 15. Demnach sind folgende Proportional-Gewichtstücke gestattet:
1) für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegen-Gewichte von $0_{,5}$, $0_{,2}$, und $0_{,1}$ Pfund,
2) für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegengewichte von $1_{,5}$, $1_{,0}$ $0_{,5}$, $0_{,3}$ und $0_{,1}$ Loth.

Die zu 1 genannten Gewichtstücke können sowohl aus Messing, als auch aus Eisen, in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis gefertigt werden, wogegen die zu 2 genannten Proportional-Gewichtstücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Messing bestehen dürfen.

Die Bestimmungen des § 13 finden auch bei der Eichung dieser Gewichtstücke Anwendung.

§ 16. Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind nicht nur die Eichungs-Commissionen sondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungsbezirke gehalten, ihren Bedarf an Normal-Gewichten fortan ausschließlich von der Königl. Normal-Eichungs-Commission zu beziehen. Letztere ist beauftragt, nach Maßgabe dieser Instruction folgende Normal-Gewichtsätze anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungs-Behörden bereit zu halten:

1) einen Satz gußeiserne Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Zentner (§. 2);
2) einen Satz massiver Gewichtstücke von $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Pfund aus Messing (§ 10) in einem Holzkästchen;
3) einen Satz massiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§ 10), in einem Mahagonikästchen;
4) Einsatz-Gewichte für ganze und halbe Pfunde (§ 11);
5) einen Satz messingener Proportional-Gewichtstücke (§ 15) in einem Holzkästchen.

Diese Gewichtsätze bilden, mit Ausnahme der zu 4 bezeichneten Einsatz-Gewichte, die eigentlichen Normale Behufs Prüfung der vom Publikum zur Stempelnng vorgelegten Gewichtstücke; wogegen die Einsatz-Gewichte nur die Bestimmung haben, als Muster zu dienen in Absicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung solcher Einsätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen. Zu diesem Zwecke genügt zwar der Besitz von nur einem Satze der in § 11 aufgeführten drei Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden.

Bei der ersten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungs-Behörden sollen die sonst zu entrichtenden Prozent-Gelder und Eichungs-Gebühren nicht in Anrechnung kommen.

§ 17. Da das allgemeine Landes-Gewicht nach § 12 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 erst mit dem 1. Juli 1858 in Kraft treten soll, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtstücke an das Publikum nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungs-Behörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruction an gestempelte Gewichtstücke des neuen Landes-Gewichtes dem Publikum zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln.

Zu diesem Zwecke haben sich die Eichungs-Behörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1. Juli 1858 beendet sein kann.

Vor diesem Termin ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Straf-Bestimmungen.

Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtstücke sind die in der angehängten Gebühren-Taxe bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach § 13 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unentgeltlich zu bewirken ist.

§ 18. Am 1. Juli 1858 sind die im Besitze der Eichungs-Aemter befindlichen Normale des auf der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beruhenden Gewichts von den betreffenden Gemeinde-Vorständen aus den Eichamts-Localen zu entfernen, und entweder zu kassiren, oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Gemeinde-Vorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protokoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Gebühren-Taxe

zur Instruction vom 15. October 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichts, vom 17. Mai 1856.

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung u. Stempelung der einzelnen Stücke: neuer Rthl.	Sgr.	Pfg.	früher geeichter Rthl.	Sgr.	Pfg.
A. Gußeiserne Gewichte.						
$^1/_1$ Zentner	—	7	6	—	3	9
$^1/_2$ dito	—	5	—	—	2	6
$^1/_4$ dito	—	3	9	—	2	—
20 Pfundstück	—	2	6	—	1	3
10 dito	—	2	—	—	1	—
5 dito	—	1	3	—	—	8
3 dito	—	—	8	—	—	5
2 dito	—	—	8	—	—	5
1 dito	—	—	8	—	—	5
B. Messingene Gewichte.						
100 Pfundstück	—	25	—	—	16	8
50 dito	—	15	—	—	10	—
25 dito	—	10	—	—	6	8
20 dito	—	8	—	—	5	4
10 dito	—	5	—	—	3	4

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung u. Stempelung der einzelnen Stücke: neuer Rthl.	Sgr.	Pfg.	früher geeichter Rthl.	Sgr.	Pfg.
5 Pfundstück	—	3	—	—	2	—
3 dito	—	2	6	—	1	8
2 dito	—	2	—	—	1	4
1 dito	—	1	3	—	—	9
$^1/_2$ und $^1/_4$ Pfundstück	—	—	8	—	—	6
10 Lothstück	—	—	8	—	—	6
5, 3, 2 und 1 Loth	—	—	6	—	—	4
5, 3, 2 und 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
$^1/_1$ Pfund Einsatz-Gewicht	—	3	—	—	2	—
$^1/_2$ dito	—	2	6	—	1	6
C. Proportional-Gewichte.						
$0,_5$ Pfund	—	—	8	—	—	6
$0,_2$ und $0,_1$ Pfund	—	—	6	—	—	4
$1,_5$ und $1,_0$ Loth	—	—	6	—	—	4
$0,_5$ bis $0,_1$ Loth	—	—	4	—	—	3

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Instruction

zu dem Gesetz über das Münz-Gewicht, vom 5. Mai 1857.

§ 1. Zum Wiegen der Münzen und Münz-Metalle, sowohl in den Münzstätten, als auch im öffentlichen Verkehr, wird in Gemäßheit der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Münz-Gewicht vom 5. Mai 1857 (Ges.-Samml. pro 1857 S. 325), das durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 als Einheit des allgemeinen Landes-Gewichts festgestellte Pfund mit decimaler Abstufung in Tausendtheile getheilt. Die weitere Theilung des Tausendtheils erfolgt ebenfalls in decimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Aß". Noch kleinere Theile werden ohne besondere Bennennung als Decimalbrüche des Aß angegeben.

§ 2. Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtstücke geschieht mit der, die Zahl der decimalen Einheit angebenden Ziffer unter Beifügung des Anfangsbuchstabens des Namens der betreffenden Einheit. Demnach werden die Zehntel-Pfundstücke mit Z, die Hundertstel-Pfundstücke mit H, die Tausendstel-Pfundstücke mit T, und die Zehntausendstel-Pfundstücke oder Asse mit A bezeichnet. Die bereits vor Erlaß dieser Instruction von der Königl. Normal-Eichungs-Commission ausgegebenen Gewichte der zuletzt genannten Art, welche statt des A mit Zt als Abkürzung der Benennung „Zehntausendstel" bezeichnet und von jener Behörde gestempelt sind, behalten ihre volle Gültigkeit. Die mit Z bezeichneten Gewichtstücke erhalten die gewöhnliche Cylinderform, die mit H und T zu bezeichnenden Stücke die Form runder Scheiben mit Knopf, während die Asse und deren Unterabtheilungen aus viereckigen Blechstückchen bestehen.

§ 3. Zu dem im §. 1 genannten Zweck, dürfen keine andere Gewichtstücke als die nachstehend aufgeführten gebraucht werden:

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
5 Z	15 Loth.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 H	15 Qtch. gleich $1,_5$ Loth.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 T	15 Zent gleich $1,_5$ Qtch.
2 „	6 „

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
1 T	3 Zent
5 A	15 Korngleich $1,_5$ Zent.
2 „	6 „
1 „	3 „
$0,_5$ A	$1,_5$ „
$0,_2$ „	$0,_6$ „
$0,_1$ „	$0,_3$ „ u. s. w.

§ 4. Sämmtliche Münz-Gewichtstücke müssen mit der größten Sorgfalt geeicht werden, so daß die Richtigkeit derselben innerhalb der Fehlergrenze von 0,005 Prozent der Sollschwere verbürgt werden kann. Mit Rücksicht hierauf, und weil überhaupt nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Publikums des Münz-Gewichtes bedarf, wird die Eichung und Stempelung derselben ausschließlich den Eichungs-Commissionen, resp. dem Königlichen Eichungs-Amte zu Berlin übertragen. Die Provinzial-Eichungs-Aemter haben sich dieses Geschäftes zu enthalten. — Jede Eichungs-Commission und das Königliche Eichungs-Amt zu Berlin erhält zu dem genannten Zweck einen vollständigen Satz Normal-Münzgewichte, welcher in einem Mahagonikästchen folgende massive Stücke enthält:

5, 2, 2, 1 Z zusammen 1 Pfd. gleich 1 Pfd.	5, 2, 2, 1 T zusammen 0,01 Pfd. gleich 1 H.
5, 2, 2, 1 H " 0,1 " " 1 Z.	5, 2, 2, 1 A " 0,001 " " 1 T.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission gefertigten Normal-Münz-Gewichte dienen als Muster in Rücksicht der äußern Gestalt, Schwere und Abstufung, in welcher Beziehung keinerlei Abweichung gestattet ist.

§ 5. Außer den oben gedachten Gewichten wird den Eichungs-Commissionen und dem Königlichen Eichungs-Amte zu Berlin fortan auch die Verabfolgung resp. Stempelung von messingenen Ducaten-Einsatz-Gewichten gestattet. Dieselben sind nach dem Prinzip der fortgesetzten Zweitheilung für 32, 64 und 128 Ducaten so einzurichten, daß 143 1/4 Ducaten ein Pfund wiegen. Als Bruchtheile sind in einem solchen Satze nur halbe und viertel Ducaten zulässig, und müssen für letztere die entsprechenden Gewichtstücke zweifach vorhanden sein; das eine Stück hohl, das andere, welches zu jenem den Schluß-Einsatz bildet, massiv gegossen.

Das größte Stück des Einsatzes dient zugleich als Gehäuse für das Ganze, und ist zu dem Ende mit einem Deckel zu versehen.

§ 6. Hinsichtlich der Bezeichnung und Stempelung dieser Einsatz-Gewichte wird Folgendes festgestellt:

1) Auf der oberen Fläche des Deckels ist die Zahl der Ducaten für den ganzen Satz, mit der Angabe darunter: „143 1/4 gleich 1 Pfd." zu bezeichnen. Außerdem findet hier die Stempelung mit dem Preußischen Adler und mit dem Namen der betreffenden Eichungs-Commission statt.
2) Auf der inneren Bodenfläche eines jeden Einsatz-Stückes genügt die Bezeichnung der Ducatenzahl für dieses Stück vermittelst der entsprechenden Ziffer unter Beifügung eines D als Anfangsbuchstaben des Wortes: Dukaten. Die Stempelung braucht hier nur mit dem Preußischen Adler allein zu geschehen.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu beziehenden Normal-Sätze haben hierbei als Muster zu dienen.

§ 7. Obgleich diese Einsatz-Gewichte (§§ 5 und 6) ebenfalls mit besonderer Sorgfalt justirt werden müssen, so können Gewichte dieser Art doch niemals denselben Grad von Zuverläßigkeit gewähren, wie die für sich bestehenden, getrennt von einander in einem besonderen Etui aufzubewahrenden massiven Gewichtsstücke. Mit Rücksicht hierauf wird als zulässige Abweichung das Dreifache der im § 4 gesetzten Fehlergrenze für massive Münz-Gewichtstücke, also bis 0,015 Prozent der Sollschwere nachgeben.

§ 8. Die Eichungs- und Stempel-Gebühren für die Münz-Gewichte sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

		neue.		früher geeichte.	
für 1 Stück zu	5 Z	1 Sgr.	— Pf.	— Sgr.	9 Pf.
" Stücke zu 2 und	1 "	— "	10 "	— "	7 "
" " " 5, 2 und	1 H	— "	8 "	— "	6 "
" " " 5, 2 "	1 T	— "	6 "	— "	4 "
" " " 5, 2 "	1 A	— "	4 "	— "	3 "
" Einsatz-Gewichte zu	32 D	5 "	— "	3 "	— "
" " "	64 "	6 "	— "	4 "	— "
" " "	128 "	7 "	— "	5 "	— "

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. C. Beck in Grottkau.